

Benutzungsordnung

für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hoffeld.

Die Benutzungsordnung vom 9.4.1985 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19.06.1995 geändert.

§ 1

Im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr stellt die Gemeinde den im Gerätehaus vorhandenen Gemeinschaftsraum und die darin befindlichen Einrichtungsgegenstände im Rahmen dieser Benutzungsordnung den Einwohnern des Dorfes und den aktiven Feuerwehrkameraden der Hoffelder Feuerwehr zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, daß der

ständige Einsatz der Feuerwehr gewährleistet bleibt.

Das Parken der Fahrzeuge und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist verboten.

Die im Gerätehaus vorhandenen Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr dürfen nicht benutzt oder beschädigt werden.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeinschaftsraumes erteilt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Raum für Zwecke der Feuerwehr oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, daß die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung eingehalten werden.

Ortsfremden Personen oder Vereinen darf die Benutzung nicht gestattet werden. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Bürgermeisters mit einem Mitglied der Gemeindevertretung erforderlich. Die Benutzung von Feuerwerkskörpern ist verboten!

§ 4

Für die Benutzung des Gemeinschaftsraumes erhebt die Gemeinde eine Nutzungsentschädigung und einen Heizkostenbeitrag, sofern der Raum beheizt wird. Die Beträge werden vom Amt Bordesholm-Land in Rechnung gestellt und sind zu Gunsten der Gemeinde Hoffeld an die Amtskasse des Amtes Bordesholm-Land zu entrichten auf das Konto Nr. 7005, BLZ 210 512 75 bei der Bordesholmer Sparkasse.

Nutzungsentschädigung und Heizkostenbeitrag betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) Nutzungsentschädigung einschließlich
Benutzung des Inventars, je Tag der Benutzung | DM 75,00 |
| b) Heizkostenbeitrag, sofern die Heizung
in Betrieb genommen wird, je Tag | DM 25,00 |

§ 5

Vor der Benutzung des Raumes ist dem Bürgermeister eine volljährige Person namhaft zu machen, welche die Verantwortung für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang übernimmt.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übernahme des Raumes und des Inventars sowie die Anerkennung der Benutzungsordnung sind schriftlich zu bestätigen.

Der Verantwortliche haftet der Gemeinde gegenüber für die während der Dauer der Benutzung verursachten Schäden am Inventar, der Außenanlagen und am Gebäude und hat der Gemeinde hierfür Ersatz zu leisten.

Die gemieteten Räume und das benutzte Inventar sind gründlich zu reinigen. Das Inventar ist wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen. Wenn Geschirr oder andere Dinge zerbrochen, beschädigt bzw. abhanden gekommen sind, muß der Mieter den Hausmeister/die Hausmeisterin informieren und die gleichen Dinge auf eigene Rechnung wieder ersetzen (Der Hausmeister/die Hausmeisterin ist bei den Bezugsquellen behilflich). Es darf kein Geschirr oder ähnliches aus dem Dörpshuus mitgenommen werden (Behälter für Essensreste bitte mitbringen).

§ 6

Nach der Benutzung muß der Mieter den Schlüssel, den Gemeinschaftsraum und die dazugehörigen Nebenräume sowie das Grundstück - spätestens bis 18.⁰⁰ Uhr des darauffolgenden Tages - persönlich dem Bürgermeister oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin übergeben.

§ 7

Eine Haftung für die Veranstaltung und für Personen- oder Sachschäden während der Benutzung des Raumes wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 8

Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Benutzung des Raumes zu Zwecken, die der Feuerwehr dienen. Kostenfrei sind Veranstaltungen der Gemeinde Hoffeld und der Hoffelder Feuerwehr. Darüber hinaus kann der Bürgermeister mit einem Gemeinderatsmitglied Kostenbefreiung erteilen. Die Hoffelder Jagdgenossenschaft und die Hoffelder Jäger haben bei Jagdfesten die § 1 - 9 einzuhalten. Der § 4 entfällt.

§ 9

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.07.1995

Hoffeld, den

Bürgermeister

.....
Karl Reese